

Förderung von Modellprojekten im Rahmen von GCS_BMU nach AP 4

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, deutsche mittelständische Firmen aus der Wertschöpfungskette der deutschen Baubranche in die Lage zu versetzen, Gebäude CO₂-optimiert zu planen, bauen, sanieren und zu betreiben, sowie die revidierte Gebäuderichtlinie in Deutschland umzusetzen. Dabei wird die Erschließung neuer Wertschöpfungsketten angestrebt, wobei u.a. die Einführung von Methoden wie Building Information Modeling (BIM) unterstützt wird. Im Rahmen der Initiative Klimaschutz wird damit der Gedanke des Ressourcenschutzes und der Nachhaltigkeit durch gezielte Umsetzung vorhandener Innovationen im Bausektor in ein Gebiet getragen, das einen wesentlichen Beitrag zur Emission von Treibhausgasen und zum Ressourcenverbrauch leistet, mit anderen Worten zukünftig einen erheblichen Beitrag zu größerer Nachhaltigkeit leisten kann.

2. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang

Deutsche kleine und mittlere Unternehmen der Baubranche im weitesten Sinne, die planen, eine Innovation in Richtung mehr Nachhaltigkeit einzuführen, können sich unter nachfolgenden Bedingungen um eine Förderung bewerben.

Gegenstand der Förderung sind Modellvorhaben, die der Implementierung einer Technik, der Entwicklung und Umsetzung eines betrieblichen Prozesses oder anderer innovativer Neuerungen dienen, indem sie den unter 1. genannten Zweck erfüllen.

Eine Förderung kann maximal bis zu 50% der Projektkosten bis zu einer Höhe von maximal 20.000€ abdecken.

2.1 Umsetzung von Modellprojekten

Gefördert wird die Umsetzung von einzelnen Modellprojekten in verschiedenen klimarelevanten Bereichen.

2.2 Anforderungen an Modellprojekte

Modellprojekte zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Ausstoß von Treibhausgasen spürbar verringern bzw. weitgehend vermeiden und beispielhaft in vorbildlicher, innovativer Weise die Anwendung verfügbarer hocheffizienter Technologien und erneuerbarer Energien demonstrieren und neue Wege in der Umsetzung der neuen EU-Gebäuderichtlinie aufzeigen. Dazu gehört auch die Ausrichtung von Geschäftsprozessen

Förderung eines Modellprojektes im Rahmen von GCS_BMU nach AP 4

auf BIM-Methoden zur Erschließung neuer Geschäftsfelder bzw. Wertschöpfungsketten. Die Einführung und Anwendung dieser Methoden zur Erreichung der genannten Nachhaltigkeitsziele ist besonders erstrebenswert. (Reine Softwareschulungen von BIM-Anwendungen sind nicht förderfähig.)

Modellvorhaben können sowohl im Neubau- als auch im Sanierungsbereich angesiedelt sein.

Einsparungen, die sich aus der Umsetzung des Modellvorhabens ergeben, lassen sich quantitativ hinterlegen.

Die Modellvorhaben müssen zum 31. Juli 2012 abgeschlossen sein. Sie sollen eine Laufzeit von 6 Monaten nicht überschreiten. Anträge können bis zum 31. Dezember 2011 eingereicht werden.

Um die optimale Umsetzung der relevanten Bestimmungen im geplanten Vorhaben zu gewährleisten, muss ein entsprechendes Trainingsmodul in Anspruch genommen werden.

3. Empfänger der Fördermittel

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind KMU nach EU-Richtlinie mit Sitz in Deutschland aus dem Baubereich.

Das Unternehmen muss an einer Schulung aus AP 2 oder 3 des GCS-BMU-Projektes teilgenommen haben. Mit der Antragstellung legt das Unternehmen einen schlüssigen Projekt- und Finanzierungsplan vor.

4. Art und Höhe der Förderung

Förderfähig sind die nachgewiesenen Kosten für das Modellvorhaben (Bemessungsgrundlage). Die Förderhöhe beträgt bis zu maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Es gelten die beihilferechtliche Einschränkungen nach Ziffer 5.2 dieser Information.

4.1 Zuwendungsfähige Kosten

- Es sind ausschließlich Leistungen förderfähig, die ein direktes Erfordernis des geplanten Projektes sind.
- Die Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit erbracht worden sein.
- Die Leistungen dürfen keine Maßnahmen umfassen, die auch ohne die Förderung stattgefunden hätten bzw. die zur Grundausstattung gehören.
- Leistungen müssen marktüblich erbracht werden.
- Leistungen müssen korrekt dem Projekt zuzuordnen sein.

Förderung eines Modellprojektes im Rahmen von GCS_BMU nach AP 4

Gezahlte Umsatzsteuer, eingeräumte Skonti und Gutschriften sind bei der Ermittlung der Kosten der für das Vorhaben beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

Das geförderte Unternehmen rechnet, soweit im seinem Antrag stattgegeben wurde, nach Nrn. 4.1.1 bis 4.1.3 dieser Information ab (pauschalierte Abrechnung).

4.1.1

Folgende Einzelkosten sind zuwendungsfähig unter Beachtung der oben aufgeführten Bedingungen

- Materialkosten,
- FE-Fremdleistungen,
- Personalkosten, ermittelt aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge. Soweit Geschäftsführer/in bzw. Vorstandsmitglieder o.ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z.B. Projektleiter/in) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer/innen. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/betrieblich/arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden. Als Personaleinzelkosten dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gemäß Absatz 1 gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden. Bei Freiberuflern wird als Basis zur Berechnung der entstehenden Personalkosten das sich aus der letzten Einkommenssteuererklärung ergebende Einkommen verwendet. Das dort ermittelte Jahreseinkommen wird durch 12 dividiert – dabei gilt als Obergrenze für das zur Berechnung heranzuziehende Einkommen 80.000,- € pro Jahr. Mit diesem so ermittelt monatlichen Einkommen wird analog zu der oben beschriebenen Vorgehensweise der entsprechende jahresbezogene Stundensatz berechnet.

- Reisekosten,
- Dienstleistungen durch Dritte, soweit nicht FE-Fremdleistungen,

4.1.2

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten nach Nr. 4.1.1 abgegolten. Mit dem

Förderung eines Modellprojektes im Rahmen von GCS_BMU nach AP 4

Zuschlag sind insbesondere auch Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abgegolten.

4.1.3

Die Art der Ermittlung der abrechnungsfähigen Personaleinzelkosten wird durch die Rahmenbedingungen des Projektes GreenConServe vorgegeben.

Die Antragsteller müssen über eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Modellvorhabens verfügen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 897 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.2 Zeitpunkt der Zuwendung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung des Modellvorhabens auf Antrag. Bestandteile sind:

- Ergebnisbericht mit Gegenüberstellung zum Antrag (Soll/Ist Vergleich)
- Finanzielle Abrechnung inkl. Nachweis der entstandenen Kosten.

Diese Unterlagen sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Beigefügt werden müssen

- eine Aufstellung sämtlicher Kosten im Projekt
- eine Zusammenstellung der geleisteten Arbeitsstunden der am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen
- Kopien der bezahlten Rechnungen an Dritte (Nachweis der erfolgten Zahlung)

Auf Nachfrage vorgehalten werden müssen

- Unterschriebene Stundennachweise im Original,
- Bezahlte Rechnungen an Dritte (Nachweis der erfolgten Zahlung) im Original.

Die Aufbewahrungspflicht endet nach sieben Jahren.

Im Abschlussbericht des Vorhabens ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen zum Klimaschutz umgesetzt worden sind. Der Bericht wird für die Öffentlichkeitsarbeit der Fördermaßnahme eingesetzt.

5 Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren

5.1 Grundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Information gefördert werden. Grundlage bilden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und hierzu erlassenen weitere Bestimmungen; §§ 48 bis 49a des

Förderung eines Modellprojektes im Rahmen von GCS_BMU nach AP 4

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden Anwendung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.¹

5.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung; zu finden in: ABl. EU 2006, L 379/5).

5.3 Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung dieser Zuschussförderung mit Förderkrediten ist zugelassen, sofern die Summe der Finanzierungsmittel nicht 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der klimaschutzbedingten Maßnahme übersteigt.

5.4 Antragsverfahren

Projektanträge sind an den Projektträger Jülich (PtJ), Frau Dr. Böhme, Projekt GreenConServe, Forschungszentrum Jülich GmbH, Zimmerstraße 26-27, 10969 Berlin, zu richten.

Kontakt:

Tel: 030 / 20 199 481

Fax: 0 30 / 20 199 470

E-Mail: k.boehme@fz-juelich.de

Dort erhalten Sie Hinweise zu Antragsformular, Berechnungshilfen sowie dieser Information.

Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Vorhaben dürfen vor Erhalt einer Förderzusage noch nicht begonnen worden sein. Eine Auftragsvergabe gilt als Vorhabensbeginn.

5.5 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Skizzen und Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses bewertet.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. GreenConServe, hier vertreten durch PtJ, entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel.

¹ Die Förderung unterliegt den Bedingungen des Zuwendungsbescheides zum Vorhaben 03KSE015.

6 Sonstige Bestimmungen

Die Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMU auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und auch anderen Ausschüssen Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt.

Die Antragsteller verpflichten sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aktiv zu unterstützen. BMU kann ggf. Pressemitteilungen über das bewilligte Fördervorhaben herausgeben.

Die Antragsteller verpflichten sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Umsetzung des Förderprojekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMU bzw. PtJ nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für den Antragsteller gebührenfrei.

Diese Information ist gültig vom 1. Mai 2011 bis 31.08.2012.